

Bericht an den Gemeinderat

zu A 1 - 1637/2003-20

Dienstzulagen für Bedienstete der Entlohnungsgruppen g I/1 bis g I/4, g I a, g III, g II/1 bis g II/5 in den Geriatrischen Gesundheitszentren; Änderung der Regelungen über die (Fach)Ärztinnen-/(Fach)Ärzte-Zulage

BearbeiterIn: Mag. Angermann
Graz, 02.02.2015

BerichterstellerIn:

.....
ÖFFENTLICH!

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2009, GZ: A 1 - 1637/2003 - 20, wurden - außerhalb der Dienstzulagenverordnung - Dienstzulagen für Bedienstete der Entlohnungsgruppen „g“ in den Geriatrischen Gesundheitszentren neu geschaffen.

Anlässlich der bevorstehenden Novellierung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, mit der für Ärztinnen und Ärzte das Gehaltsschema der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH (KAGes) übernommen werden soll (Beschluss des Gemeinderates vom 22.01.2015, GZ. Präs.-11211/2003-36), sind nachfolgende Abänderungen im Bereich dieser Dienstzulagen mit Wirkung vom 01.03.2015 notwendig geworden:

- die Entlohnungsgruppe g I soll (rein begrifflich) durch die Entlohnungsgruppen g I/1, g I/2, g I/3, g I/4 und g III ersetzt werden;
- die (Fach)Ärztinnen-/(Fach)Ärzte-Zulage soll entfallen;
- die Funktionszulage für Oberärztinnen/Oberärzte soll (rein begrifflich) auf Funktionszulage für Fachärztinnen/Fachärzte abgeändert werden.

Durch diese Abänderungen entstehen keine Mehrkosten.

Der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellt daher den

A N T R A G

der Gemeinderat wolle gemäß § 17 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 30/1974, idF LGBl. Nr. 78/2014, iVm § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, idF LGBl. Nr. 79/2014, in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2009 nachstehende Punkte beschließen:

- A) Mit Wirksamkeit des Inkrafttretens der Novellierung zu §§ 37b und 37f des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 22.01.2015, GZ. Präs.-10877/2003-36, wird die Entlohnungsgruppe g I durch die Entlohnungsgruppen g I/1, g I/2, g I/3, g I/4 und g III ersetzt.

B) Den nachstehend angeführten, in den Entlohnungsgruppen g I/1, g I/2, g I/3, g I/4, g I a, g III, sowie g II/1 bis g II/5 eingereichten, Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern gebühren mit Wirksamkeit vom 01.03.2015 folgende Dienstzulagen in der jeweils angeführten Höhe, wobei die generelle Anhebung der Bezüge für städtische Bedienstete zum 1.3.2015 bereits berücksichtigt ist:

1. Die **Funktionszulage für Fachärztinnen/Fachärzte**, die mit der Funktion
 - „dienstplanführende Ärztin/dienstplanführender Arzt“ oder
 - „hygienebeauftragte Ärztin/hygienebeauftragter Arzt für die gesamte Krankenanstalt“ oder
 - „blutdepotbeauftragte Ärztin/blutdepotbeauftragter Arzt für die gesamte Krankenanstalt“
 betraut sind, beträgt.....€ 115,50 mtl.

2. Die **Psychologinnen-/Psychologen-Zulage** beträgt.....€ 299,91 mtl.

3. Die **Funktionszulage für die Leiterin des Pflegedienstes/den Leiter des Pflegedienstes** beträgt.....€ 337,68 mtl.

4. Die **Funktionszulage für örtliche Pflegedienstleiterinnen/örtliche Pflegedienstleiter** beträgt.....€ 276,50 mtl.

5. Die **Funktionszulage für**
 - **leitende Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste**
 - **leitende Diplomsozialarbeiterinnen/leitende Diplomsozialarbeiter**
 - **Stationsschwestern/Stationspfleger**
 beträgt.....€ 214,89 mtl.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 08.07.1982 betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzulagenverordnung), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2011, findet auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in den Entlohnungsgruppen g I/1, g I/2, g I/3, g I/4, g I a, g III, sowie g II/1 bis g II/5 eingereicht sind, keine Anwendung; hinsichtlich Verwendungsänderung und Valorisierung der Dienstzulagen gelten die Bestimmungen der §§ 21 und 24 der zit. Verordnung sinngemäß.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat

Angenommen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Der Vorsitzende:

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat amdem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

zu A 1 - 1637/2003-20

Dienstzulagen für Bedienstete der Entlohnungsgruppen g I/1 bis g I/4, g I a, g III, g II/1 bis g II/5 in den Geriatrischen Gesundheitszentren; Änderung der Regelungen über die (Fach)Ärztinnen-/(Fach)Ärzte-Zulage

Der vom Gemeinderat eingesetzte Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss, hat in seiner Sitzung am den an den Gemeinderat gestellten Antrag vorberaten und ihm zugestimmt, folgende Empfehlung beschlossen:

.....

.....

.....

.....

.....

Der Vorsitzende
des Ausschusses:

Der/Die BerichterstatterIn: